

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner

Per Einwurf Einschreiben

Kanzler

Ansprechpartnerin

K.1.1 Justizariat
Az.: 029-2020
T +49 (0) 355 / 69 3569
F +49 (0) 355 / 69 2834

Cottbus, 31. März 2020

Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG)**Ihre E-Mail vom 26.02.2020**

Sehr geehrter Herr Langner,

ich nehme Bezug auf die o. g. E-Mail auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) mit Ihrem Begehren nach Informationen zur Summe der aufgewendeten Haushaltsmittel für Rechtsstreitigkeiten für die Haushaltsjahre 2014 bis 2019 und erteile hierzu folgenden

Bescheid

1. Zur Anfrage wird die nachfolgende Auskunft erteilt.
2. Auslagen werden nicht erstattet.
3. Für die Erteilung dieses Bescheides wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR gem. Anlage Tarifstelle 1.1 Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen bei Vollzug des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIGGebO) erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Mit der E-Mail vom 26.02.2020 stellten Sie folgenden Anfrage:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Die Summe der aufgewendeten Haushaltsmittel in Euro, die im Rahmen jeglicher Rechtsstreitigkeiten von Ihnen aufgewendet wurden. Für jedes Haushaltsjahr ab und inklusive 2014 einzeln aufgelistet.

- a) Das Akteneinsichtsrecht gegenüber der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) als staatliche Hochschule besteht nur, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig wird (§ 2 Abs. 2 AIG). Der Antrag bezieht sich zum Teil auf den Bereich von Wissenschaft, Forschung usw.
- b) Gem. § 1 AIG besteht das Recht auf Einsicht in Akten. Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen (§ 3 Satz 1 AIG). Akten, in die Sie in Verwirklichung Ihres Rechts auf Akteneinsicht im Rahmen der Antragstellung Einsicht nehmen möchten, werden an der BTU nicht geführt.

Zu 3.:

Gemäß § 10 AIG i. V. m. §§ 1, 2 AIGGebO sind im Verfahren nach dem AIG bei der Erteilung einer Auskunft Gebühren zu erheben. Diese betragen laut Tarifstelle 1.1 Anlage AIGGebO 0,00 EUR bis 100,00 EUR. Angesichts des Umfangs des Aufwandes der Auskunft wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben (§ 10 AIG i. V. m. §§ 1, 2 AIGGebO i. V. m. Tarifstelle 1.1 Anlage AIGGebO).

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 10,00 EUR innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auf folgendes Konto:


Kontoinhaber: BTU Cottbus-Senftenberg
IBAN: DE 57 3005 0000 7110 4029 50
BIC: WELADEDXXX
Verwendungszweck: M. Langner – Antrag gem. AIG, Az. 029/2020

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Die amtierende Präsidentin, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus zu erheben.

Unabhängig vom Widerspruch haben Sie zusätzlich das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg anzurufen (§ 11 Abs. 2 AIG).

Mit freundlichem Gruß



Alfred Funk